

Satzung

der Gemeinde Overath über die Abgrenzung des zur Bebauung vorgesehenen Außenbereiches Overath-Brombach, Im Hof

Gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) hat der Rat der Gemeinde Overath am 25.09.1996 folgendes beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile in Overath-Brombach, Im Hof, die innerhalb des zur Bebauung vorgesehenen Außenbereiches liegen, sind in der Flurkarte, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2

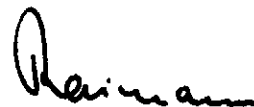
Den innerhalb der im § 1 dieser Satzung angegebenen Grenzen geplanten Bauvorhaben, im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, kann gemäß § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wird die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens tritt die Außenbereichssatzung Overath-Brombach, Im Hof in Kraft.

Overath, den 25.09.1996




.....
Bürgermeister